



**Gesetzesdekret vom 25. Juli 2018, Nr. 91, betreffend „Verlängerung der von Rechtsvorschriften festgelegten Fristen“ (sog. Milleproroghe), zum Gesetz erhoben mit Gesetz vom 21. September 2018, Nr. 108**

analysiert von Manuela Bona

**Die im Zuge der Erhebung zum Gesetz eingeführten Änderungen sind in fett gekennzeichnet.**

In der Spalte auf der rechten Seite ist der Relevanzgrad der Bestimmungen in Bezug auf das Landesgebiet anhand folgender Indikatoren dargestellt:

<b>H</b>	Hoch ( <i>Bestimmungen, die direkt anwendbar sind oder in die Rechtsordnung des Landes aufzunehmen sind</i> )
<b>N</b>	Niedrig ( <i>Bestimmungen, die für die Landesverwaltung von geringem Interesse sind</i> )
<b>NR</b>	Nicht relevant
<b>A</b>	Bewertung in Ausarbeitung

<b>Art. 1, comma</b>	<b>Proroga di termini in materia di enti territoriali</b>	
1 - 2	omissis (Regionale Fonds für die Regionen mit Normalstatut + Sardinien + Sizilien; Wahl der Landeshauptmänner und der Landtagsabgeordneten)	
2-bis – 2-ter	<b>omissis (Ausschub der Frist für die verpflichtende gemeinsame Ausübung der Zuständigkeiten der Gemeinden und Einrichtung eines Arbeitskreises zur Überarbeitung der Regelung von Provinzen und Großstädten mit besonderem Status)</b>	
2- quater – 2- quinq- ues	<b>Die Modalitäten und Fristen zur Überprüfung der Einhaltung der Zwischenziele der umformulierten oder umstrukturierten Pläne zur Wiederherstellung des finanziellen Ausgleichs der örtlichen Körperschaften werden insofern abgeändert, dass eine Ausnahmeregelung zu den geltenden Bestimmungen vorgesehen wird.</b>	<b>H</b>
2- sexies	<b>omissis (Nichtanwendung auf die Körperschaften mit großen Einzugsgebiet (sog. enti di area vasta) der Sanktionen des Haushaltsausgleichs)</b>	
<b>Art. 1- bis, comma</b>	<b>Proroga di termini in materia di spazi finanziari degli enti locali</b>	
1	<b>Im Jahr 2018 können die Regionen und autonomen Provinzen Trient und Bozen den örtlichen Körperschaften ihres Einzugsgebiets weitere finanzielle Spielräume zugestehen. Zu diesem Zweck teilen die Regionen und autonomen Provinzen Trient und Bozen für das laufende Jahr den betroffenen örtlichen Körperschaften bis zum 30. September 2018 die neu festgelegten Finanzsalden mit, die erreicht werden müssen, und übermitteln dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen die Daten, die notwendig sind, um die Einhaltung des nicht negativen Saldos zwischen endgültigen Einnahmen und endgültigen Ausgaben zu überprüfen.</b>	<b>H</b>
<b>Art. 2, comma</b>	<b>Proroga di termini in materia di giustizia</b>	
1	omissis (Abhören von Gesprächen)	
2	Die Wirksamkeit einiger Bestimmungen des Gesetzes Nr. 103/2017 (sog. Orlando-Gesetz), mit dem die Teilnahme eines Angeklagten oder eines Häftlings am Strafverfahren mittels Videokonferenz neu geregelt wurde, wird bis zum 15. Februar 2019 ausgesetzt.	<b>N</b>
3 – 3- bis	omissis (Gericht Ischia, <b>Lipari, Portoferraio und Finanzneutralität</b> )	
3-ter	<b>Die Frist bezüglich der Überweisung des Beitrags für die Haftpflichtversicherung der Notare wird auf den 26. Februar eines jeden Jahres vorverlegt.</b>	<b>N</b>
3- quater	<b>Die neue Regelung der Anwaltsprüfung tritt erst bei der Prüfungssession im Jahre 2020 in Kraft.</b>	<b>N</b>



<b>Art. 3, comma</b>	<b>Proroga di termini in materia di ambiente, di vendita di energia elettrica e gas naturale e di energia</b>	
1	Die Frist zur Meldung über den Besitz von invasiven exotischen Heimtieren zu anderen als Handelszwecken wird bis zum 31. August 2019 verlängert.	H
1-bis	<b>Das Ende des „geschützten Grundversorgungsdienstes“ für Erdgas und Strom wird auf den 1. Juli 2020 verschoben.</b>	H
1-ter	<b>Die Frist innerhalb der die Inbetriebnahme von Anlagen, die in den vom staatlichen Energiedienstleister (sog. Gestore dei servizi energetici – GSE) veröffentlichten Rangordnungen eingetragen sind, gewährleistet sein muss, um in den Genuss der Beiträge zu kommen, die vom interministeriellen Dekret vom 23. Juni 2016 vorgesehenen sind, wird um 24 Monate verlängert.</b>	H
<b>Art. 4, comma</b>	<b>Proroga di termini in materia di infrastrutture</b>	
1	omissis (Schulbau)	
1-bis	<b>omissis (Außerordentliches Programm zur Instandhaltung des Straßennetzes von Provinzen und Großstädten mit besonderem Status)</b>	
2	Die Verordnung über die Ausbildung von Rettungsschwimmern findet ab dem 31. Oktober 2019 Anwendung. Daher behalten die den Bademeisterinnen und Bademeistern bis Ende des Jahres 2011 ausgestellten Befähigungsnachweise ihre Gültigkeit bis zum 31. Oktober 2019.	N
3	Die Inhaberschaft eines Bootsführerscheins für das Lenken von Booten mit Zweitaktmotor mit Einspritzung und mit einem Hubraum von über 750 ccm wird ab 1. Jänner 2019 Pflicht.	H
3-bis	<b>omissis (Staatlicher Fonds für den finanziellen Beitrag des Staates zu den Ausgaben des öffentlichen Nahverkehrs in den Regionen mit Normalstatut)</b>	
3-ter	<b>omissis (Überweisung von regionalen Ressourcen an Provinzen und Großstädten mit besonderem Status für die ihnen übertragenen Aufgaben)</b>	
3-quater	<b>Abänderung der Fristen, die von der Regelung der Konzessionsvergabe der Autobahn A 22 Brenner-Modena vorgesehen sind.</b>	H
<b>Art. 4-bis, comma</b>	<b>Proroga di termini in materia di emittenti radiotelevisive locali</b>	
1	<b>Die Übergangsregelung bezüglich der Modalitäten zur Gewährung von Beiträgen, die für lokale Rundfunksender zur Verfügung gestellt werden, wird bis 2019 verlängert.</b>	H
<b>Art. 5, comma</b>	<b>Proroga di termini in materia di lavoro e di politiche sociali</b>	
1	omissis (Vorausgefüllter Indikator für die Einkommens- und Vermögenslage nach der Äquivalenzskala – sog. Indicatore della Situazione Economica Equivalente - ISEE precompilato)	
1-bis	<b>omissis (Technische Kommission zur Durchführung einer Studie über besonders beschwerliche Arbeiten)</b>	
<b>Art. 6, comma</b>	<b>Proroga di termini in materia di istruzione e università</b>	
1	omissis (Die Frist, bis zu der die staatliche Prüfungskommission zur Erteilung der nationalen wissenschaftlichen Eignung (sog. Abilitazione scientifica nazionale - ASN) die Bewertung der Ansuchen bezüglich des 5. Quartals des Auswahlverfahrens ASN 2016-2018 beenden muss, wird auf den 31. Oktober 2018 verschoben)	
2	omissis (Die Möglichkeit auf die staatlichen Ranglisten mit Auslaufcharakter für die Zuteilung der befristeten und unbefristeten Lehraufträge in den Institutionen zur Kunst-, Musik- und Tanzausbildung (sog. Alta Formazione Artistica, Musicale e Coreutica - AFAM) zurückgreifen zu können, wird auch das akademische Jahr 2018-2019 ausgedehnt)	
3	omissis (Italienische Schulen im Ausland)	
3-bis – 3-ter	<b>Die Frist zur Anpassung von Schulgebäuden und Kinderhorten an die Brandschutzbestimmungen wird bis zum 31. Dezember 2018 verlängert.</b>	H
3-quater	<b>Die Möglichkeit, die Pflichtimpfungen mittels einer Ersatzerklärung zu bescheinigen, wird um ein Jahr verlängert. Wird eine Ersatzerklärung eingereicht, müssen die Unterlagen, die die Pflichtimpfungen belegen, bis zum 10. März 2019 vorgelegt werden.</b>	H
3-quinquies	omissis (erdbebengefährdete Gebiete 1 und 2)	



3-sexies	Die Ressourcen, die für die elektronische Karte für die Weiterbildung und Ausbildung der Lehrpersonen mit unbefristeten Arbeitsvertrag in den Schulen jeder Art und jeden Grades bereitgestellt wurden, können bis zum 31. Dezember 2018 verwendet werden.	H
3-septies	Die Bestimmungen, die die Zulassung der internen und externen Kandidaten zur Maturaprüfung nur dann gestatten, wenn sie während des letzten Kursjahrs an den Kompetenztests des sog. INVALSI (Istituto Nazionale per la Valutazione del Sistema Educativo e di Istruzione e di Formazione) teilgenommen haben, treten am 1. September 2019 in Kraft.	H
3-octies	Die Bestimmungen, die die Zulassung der internen und externen Kandidaten zur Maturaprüfung nur dann gestatten, wenn sie die Bildungswege Schule-Arbeitswelt oder mit diesen vergleichbaren Tätigkeiten absolviert haben, treten am 1. September 2019 in Kraft.	H
Art. 7, comma	Proroga di termini in materia di cultura	
1	Die <i>Kultur Card</i> (sog. <i>Card cultura</i> ) für Jugendliche steht auch jenen Jugendlichen zu, die im Laufe des Jahres 2018 volljährig werden.	H
Art. 8, comma	Proroga di termini in materia di salute	
1 - 2	Die Pflicht zur elektronischen Verschreibung der Tierarzneimittel und der Fütterungsarzneimittel beginnt am 1. Jänner 2019 statt am 1. September 2018.	H
3	omissis (zusätzlich Geldmittel zur Finanzierung des staatlichen Gesundheitsdienstes)	
4	omissis (Sardinien)	
4-bis	Die Zahlung der auf einige Ersatzstoffe von Tabakprodukten geschuldeten Verbrauchersteuern wird bis zum 18. Dezember 2018 eingestellt.	H
4-ter	Homöopathische Arzneimittel, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hergestellt werden und die bereits am 31. Dezember 1992 auf dem italienischen Markt vorhanden waren, können auf der Grundlage der vorherigen Genehmigung bis zum 31. Dezember 2019, statt bis zum 31. Dezember 2018, auf dem Markt bleiben.	H
Art. 8-bis, comma	Modifica al decreto legislativo 10 febbraio 2017, n. 29	
1	Neueröffnung der Fristen, innerhalb denen die Handwerksbetriebe der Gesundheitsbehörde jene Betriebsanlagen melden müssen, die zur Herstellung von Materialien und Gegenständen benutzt werden, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen.	H
Art. 9, comma	Proroga di termini in materia di eventi sismici	
1 - 2-octies	omissis (Abruzzen, Emilia-Romagna, l'Aquila, zusätzliche Fonds für die vom Erdbeben betroffenen Gebiete)	
Art. 9-bis, comma	Proroghe di termini in materia di strutture turistico-ricettive	
1	Für Schutzhütten wird die Frist zur Einreichung einiger Unterlagen bezüglich der Einhaltung der Brandschutzbestimmungen auf den 31. Dezember 2019 verlängert.	H
Art. 9-ter, comma	Modifiche all'articolo 8-bis del decreto-legge 17 ottobre 2016, n. 189, in materia di interventi edilizi eseguiti per immediate esigenze abitative a seguito di eventi sismici	
1	omissis (Vom Erdbeben betroffene Gemeinden)	
Art. 9-quater, comma	Estensione delle misure di sostegno al reddito dei lavoratori	
1	omissis (Außerordentliche soziale Abfederungsmaßnahmen für Arbeitnehmer der Unternehmen, die in einem Krisengebiet tätig sind)	
Art. 10, comma	Proroga di termini in materie di sport	
1	omissis (Olympiade der Universitäten in Neapel 2019)	
1-bis	Der Automobilclub Italien (sog. Automobile Club d'Italia – ACI) und die mit ihm zusammengeschlossenen Automobilclubs passen sich bis zum 31. Dezember 2018 an die allgemeinen Grundsätze an, die vom GvD. Nr. 175/2016 über die Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung ableitbar sind.	N



<b>Art. 11, comma</b>	<b>Proroga di termini in materie di banche popolari e gruppi bancari cooperativi</b>	
1 - 2	Einige Fristen bezüglich der Reformprozesse der Volksbanken und der Genossenschaftsbanken (sog. banche di credito cooperativo - BCC) werden abgeändert.	H
1-bis	<b>Bezüglich der Maßnahmen zur Wiedergutmachung der rechtswidrigen Schäden, die Sparer von den Banken erlitten haben, werden einige Änderungen eingeführt.</b>	N
<b>Art. 11-bis, comma</b>	<b>Proroga di termini in materia di sospensione della quota capitale dei mutui e dei finanziamenti</b>	
1	Verlängerung der Maßnahmen, die es ermöglichen, den Tilgungsplan der Darlehen und der Finanzierungen von Familien und KMU zu verlängern.	N
<b>Art. 11-ter, comma</b>	<b>Proroga di termini in materia di iscrizione nel registro delle imprese e nel REA dei soggetti esercitanti le attività di agente e rappresentante di commercio</b>	
1	Wiedereröffnung der Fristen zur Eintragung ins Handelsregister und ins Verzeichnis der Wirtschafts- und Verwaltungsdaten (sog. Repertorio delle notizie economiche ed amministrative – REA) sowie der entsprechenden Aktualisierung der Position der Subjekte, die die Tätigkeit als Handelsagent und -vertreter ausüben.	N
<b>Art. 11-quater, comma</b>	<b>Proroga della partecipazione italiana a banche e fondi multilaterali</b>	
1	omissis (Beteiligung Italiens an die Erhöhung des Kapitals der afrikanischen Entwicklungsbank)	
<b>Art. 12, comma</b>	<b>Proroga Fondo di cui all'articolo 37, secondo comma, del decreto-legge 26 ottobre 1970, n. 745, convertito, con modificazioni, dalla legge 18 dicembre 1970, n. 1034</b>	
1 - 3	omissis (Aufstockung des Fonds zur Unterstützung der italienischen Exporte)	
<b>Art. 13, comma</b>	<b>Proroga di termini in materia di finanziamento degli investimenti e di sviluppo infrastrutturale del Paese</b>	
01	Die Dekrete zur Verwendung des Fonds zur Finanzierung von Investitionen und zur Infrastrukturentwicklung in Italien werden ausschließlich in Bezug auf jene Abschnitte, die in die Zuständigkeit der Regionen und autonomen Provinzen fallende Maßnahmen vorsehen, im Einvernehmen mit den betroffenen Gebietskörperschaften - d.h. mittels Einvernehmen in der Staat-Regionen-Konferenz - erlassen. Für Maßnahmen, die in die obgenannte Zuständigkeit fallen und die mittels Dekrete festgelegt wurden, die vor dem 18. April 2018 erlassen wurden, kann das Einvernehmen auch nach Erlass derselben Dekrete erreicht werden.	H
02	Die Wirksamkeit der abgeschlossenen Vereinbarungen wird auf das Jahr 2020 verschoben. Folglich sorgen die zuständigen Verwaltungen dafür, dass die entsprechenden Ausgabenzweckbindungen und die damit verbundenen Zahlungen aus Mitteln des Fonds für Entwicklung und Kohäsion umgebucht werden.	H
03	omissis (Festlegung der positiven finanziellen Auswirkungen)	
04	omissis (Errichtung eines Fonds zur Förderung der Investitionen der Großstädte mit besonderem Status, der Provinzen und der Gemeinden)	
1	Die Frist, bis zu der die Dekrete des Präsidenten des Ministerrates zur Aufteilung des Fonds, das der Finanzierung von Investitionen und der Förderung der infrastrukturellen Entwicklung Italiens dient, erlassen werden sollen, wird vom 1. März 2018 auf den 31. Oktober 2018 verschoben.	H
1-bis	omissis (Finanzielle Spielräume der Regionen mit Normalstatut)	
1-ter	omissis (Die Regionen, die den örtlichen Körperschaften ihres Einzugsgebiets finanzielle Spielräume gewähren, können auch im Jahr 2020 die Zweckbestimmung der ihnen vom Staat zustehenden Geldmittel aufheben.)	
<b>Art. 13-bis, comma</b>	<b>Proroga di termini in materia di controlli tecnici periodici dei veicoli a motore e dei loro rimorchi</b>	



<b>1</b>	<b>Die Bestimmung, die vorsieht, dass die technischen Kontrollen von ermächtigten Inspektoren durchgeführt werden müssen, die gewisse Mindestanforderungen hinsichtlich der Kompetenzen und der Ausbildung erfüllen, findet ab Inkrafttreten der darin vorgesehenen ministeriellen Durchführungsbestimmungen Anwendung.</b>	<b>H</b>
<b>Art. 13-ter, comma</b>	<b>Modifica al decreto legislativo 26 agosto 2016, n. 179</b>	
<b>1 - 2</b>	<b>omissis (Vergütung des außerordentlichen Kommissars zur Umsetzung der digitalen Agenda)</b>	
<b>Art. 14</b>	<b>Entrata in vigore</b>	
	<b>26.07.2018 (am 22.09.2018 tritt das Gesetzes zur Umwandlung in Kraft)</b>	